

Die Darstellung der Abstrakten Freiheit zu Beginn der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* weist eine besondere Verschränkung von Natur und Norm auf, die aus dem systematischen Übergang vom subjektiven zum objektiven Geist resultiert und sich in der Bestimmung des Eigentums am Körper manifestiert. Hier wiederholt Hegel die Bewegung einer Aneignung des Körpers, die er bereits in der Anthropologie und Psychologie des subjektiven Geistes ausbuchstabiert hatte. In dieser Wiederholung wird der fundamentale Perspektivwechsel zwischen subjektivem und objektivem Geist als Innovation der Hegelschen Rechtsphilosophie gegenüber vorgängigen Vertrags-, Naturrechts- und Vernunftrechtstheorien deutlich: Die Legitimation des Eigentums und die Begründung des Rechts werden gerade nicht aus dem Individuum abgeleitet, sondern umgekehrt – die Person, als Eigentümer, wird vom *Recht* aus gedacht.

Im Vortrag sollen einige rechtsphilosophische Implikationen aufgezeigt werden, die sich aus diesem Vorrang der normativen Ordnung vor dem Individuum ergeben. Hegel erweist sich darin zum einen als Gesellschaftstheoretiker, der die möglichkeitseröffnende Dimension von Normen erkennt, die Subjektivität konstituiert. Zum zweiten offenbart sich die Modernität der Hegelschen Konzeption des Rechts, das nicht dem Anderen des Rechts, also der zu regulierenden Sphäre individueller Handlungen, als Ordnung gegenübergestellt wird, sondern dieses Andere als Moment in sich einträgt bzw. es als Setzung aus sich heraus hervorbringt. Luhmann hatte für diese selbstreflexive Operation die Person als *Form* im Sinne einer doppelseitigen Schnittstelle zwischen Psyche und Soziabilität beschrieben. In der Überkreuzung von subjektivem und objektivem Geist wird deutlich, dass dies in der Hegelschen Grundlegung des Rechts bereits angelegt ist. Da Hegel jedoch dieses Strukturmerkmal mit den Ausführungen zum Eigentum verbindet, entsteht, drittens, eine reichhaltigere Beschreibung dieses Verhältnisses. Die subjektive Seite der Rechtsperson verweist auf den Prozess der innerlichen Aneignung der natürlich gegebenen Vermögen durch Bildung, die objektive Seite des Adressaten von Normen auf deren Allgemeinheit. Im Eigentum jedoch entsteht erst der Möglichkeitsraum, in dem die Person die subjektiven Vermögen *vor anderen* realisiert, als Person anerkannt und als Wille wirklich wird. So kann in einem letzten Schritt dafür plädiert werden, Hegels Eigentumsbegriff nicht als Verfügungsgewalt oder Besitzanhäufung zu lesen, sondern als notwendiges Struktur- und Freiheitsmoment eines Rechts, das die soziale Teilhabe von Individuen garantieren soll.